



Konzept zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes am 11. Mai 2020

Grundlage und Grundsatz

1 Grundlage

¹Grundlage sind die beiden Dokumente „Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen“ des Bundesamtes für Gesundheit BAG und „Kantonales Schutz- und Organisationskonzept zum Wiederbeginn des Präsenzunterrichts“ des Amtes für Volksschulen des Kantons Basel-Landschaft.

2 Grundsatz

¹Es gelten die in den beiden Dokumenten beschriebenen Grundsätze, trotz dem Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl der Neuansteckungen niedrig zu halten und die Anzahl der schweren Fälle zu verhindern.

²Insbesondere auf den direkten Schutz der erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein besonderes Augenmerk zu legen, da sie laut BAG im Gegensatz zu den Kindern nicht als wenig gefährdet eingestuft werden.

Präsenzunterricht

3 Teilnahme

¹Ab 11. Mai 2020 wird der Unterricht im Präsenzunterricht durchgeführt, der wenn immer möglich nach Stundenplan durchgeführt wird.

²Es gilt sowohl für die Mitarbeitenden wie auch für die Lernenden eine grundsätzliche Verpflichtung, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

4 Besonders gefährdete Mitarbeitende und Lernende

¹Besonders gefährdete Mitarbeitende und Lernende, die aus gesundheitlichen Gründen am Präsenzunterricht nicht teilnehmen können, belegen dies durch ein ärztliches Attest gegenüber der Schulleitung.

²Lernende, die deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden durch die Schule mit Material bedient.

³Mitarbeitenden, die deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, wird durch die Schulleitung eine andere Arbeit zugewiesen, zum Beispiel die Durchführung des Fernunterrichts jener Kinder, die ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Es kann aber auch eine fachfremde Arbeit sein.

⁴Wer nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann, weil eine besonders gefährdete Person im selben Haushalt lebt, lässt sich vom Arzt der besonders gefährdeten Person mit einem Attest bestätigen, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht für die besonders gefährdete Person gefährlich sein kann.

5 Verweigerung der Teilnahme am Präsenzunterricht

¹Die Angst vor der aktuellen Situation ist grundsätzlich kein Grund, nicht am Präsenzunterricht teilzunehmen.

²Lernende, deren Eltern aus diesem Grund die Teilnahme am Präsenzunterricht verweigern, melden sich bei der Schulleitung. Klassenlehrpersonen informieren ebenfalls die Schulleitung, wenn bei ihnen in der Klasse ein Kind aus diesem Grund nicht zum Unterricht erscheint. Die Schulleitung führt ein klärendes Gespräch, bevor die üblichen Sanktionen eingeleitet werden.



Krankheitsfälle

6 Personen mit Krankheitssymptomen

¹Grundsätzlich gilt wie immer: Kranke Personen gehören nicht in die Schule.

²Personen, die die vom BAG genannten Krankheitssymptome akut aufweisen, sowie Personen, die im selben Haushalt mit einer Person leben, die eines dieser Krankheitssymptome akut aufweist, melden sich beim Hausarzt / Kinderarzt und begeben sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation.

7 Kinder mit Krankheitssymptomen im Schulhaus

¹Kinder, die in einem Schulgebäude Krankheitssymptome zeigen, werden umgehend in einem separaten und im Voraus definierten Raum isoliert und betreut, bis sie von ihren Eltern abgeholt werden.

²In diesem Fall wird den Mitarbeitenden und den Kindern empfohlen, eine Schutzmaske zu tragen.

8 Vermehrtes Auftreten von Krankheitsfällen an einem Standort

¹Treten an einem Schulstandort vermehrt Krankheitsfälle auf, ist der kantonsärztliche Dienst durch die Schulleitung zu informieren.

²Es muss in diesem Fall überlegt werden, die Hygienemassnahmen anzupassen, es können aber auch Quarantänemassnahmen getroffen werden

³Sollte eine Klasse von den anderen Klassen an einem Schulstandort separiert werden müssen, wird die Klasse kurzfristig in ein oberes Stockwerk im Schulhaus „Birsparc 2“ umquartiert.

Verhaltensregeln / Schutzmassnahmen

9 Hygieneregeln

¹Sowohl für die Mitarbeitenden wie auch für die Lernenden gelten die Bestimmungen des BAGs betreffend Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene. Auf ein Händeschütteln ist zu verzichten.

²Das Tragen von Schutzmasken und Handschuhen wird grundsätzlich nicht empfohlen.

³Aktivitäten mit interpersonellen Kontakten oder hohem Personenaufkommen sind zu vermeiden.

10 Mitarbeitende

¹Folgende Schutzmassnahmen sind deshalb durch die Mitarbeitenden zu treffen:

- 2 Meter Abstand zu anderen Mitarbeitenden, wenn immer möglich zu Kindern.
- Desinfizieren der Hände nach dem Betreten des Schulgebäudes durch den definierten Personaleingang
- Limitierte Anzahl Personen für Arbeits- und Lehrerzimmer.
- Massnahmen, die im Dokument „Hygienemassnahmen in den einzelnen Räumlichkeiten“ definiert sind.

²Der Hausdienst reinigt zweimal täglich die WC-Anlagen, das Treppengeländer sowie die Oberflächen in den Lehrer- und Arbeitszimmer, inkl. der Touchscreens der Kopierer und die Telefone.

³Weitere Massnahmen können jederzeit bei Bedarf hinzugefügt werden.

11 Kinder

¹Die Kinder sollen sich möglichst normal bewegen und verhalten können. Für sie gelten folgende Regeln:

- Kein Drängeln beim Betreten und Verlassens eines Gebäudes oder eines Zimmers.
- Hände waschen vor dem Unterricht, nach der grossen Pause und bei anderen Aktivitäten ausserhalb des Schulzimmers.
- eigenes Material nicht tauschen oder ausleihen.
- Essen und Getränke nicht teilen.
- Wenn immer möglich: Abstand zu den Mitarbeitenden: 2 Meter.

²Die Klassenlehrpersonen klären die Kinder über deren Pflichten zur Einhaltung dieser Regeln stufengerecht auf und kontrollieren deren Einhaltung.

³Weitere Massnahmen können jederzeit bei Bedarf hinzugefügt werden.



12 Externe Personen

¹Personen, die nicht in den Schulbetrieb involviert sind, haben keinen Zutritt zu den Schulgebäuden. Dies gilt auch für die Eltern und Erziehungsberechtigten. Alle Mitarbeitende sind angehalten, zur Umsetzung dieser Bestimmungen beizutragen.

²Gespräche mit Eltern und Erziehungsberechtigte können grundsätzlich unter Einhaltung der aktuellen Bestimmungen stattfinden. Externe Personen, die von den Lehrpersonen ins Schulhaus eingeladen werden, werden von den Lehrpersonen vor dem Schulgebäude abgeholt.

³Die Kontaktaufnahme von externen Personen mit den Mitarbeitenden soll ausschliesslich telefonisch oder online geschehen.

Unterrichtsorganisation

13 Unterricht nach Stundenplan

¹Wenn immer möglich soll Unterricht gemäss Stundenplan stattfinden.

²Bei Personalmangel werden Teamteaching- und Fördersituationen aufgehoben oder Stellevertretungen eingesetzt.

³Der Hausaufgabenhort, der Chor im Schulhaus Kirchmatt sowie alle Projekttag oder andere klassenübergreifende Veranstaltungen finden nicht statt.

⁴Der Förderunterricht inkl. Pullout, die Bibliothek, die Tagesstruktur sowie der Religionsunterricht finden statt.

⁵Die Schulsozialarbeit arbeitet ebenfalls wieder vor Ort, Klasseninterventionen finden jedoch bis auf weiteres nicht statt.

⁶„Klassen musizieren“ findet in Absprache mit den Klassenlehrpersonen und den Musiklehrpersonen statt. Der Sicherheitsabstand von 2 Metern ist dabei zu vergrössern und die ganze Fläche der Aula auszunutzen.

14 Unterrichtsbeginn / Unterrichtsende / grosse Pausen

¹Sowohl der Unterrichtsbeginn, das Unterrichtsende sowie die grosse Pause finden wie gewohnt statt.

²Sollten sich diesbezüglich Probleme ergeben, sind geeignete Massnahmen zu treffen.

15 Sportunterricht

¹Der Sportunterricht findet wie gewohnt statt. Auf Körperkontakte ist wenn immer möglich zu verzichten. Die Empfehlungen der BKSD vom 6. Mai 2020 zur Wiederaufnahme des Sportunterrichts sind dabei zu berücksichtigen.

²Die Schwimmhalle ist sanierungsbedingt geschlossen.

³Der „freiwillige Schulsport“ findet frühestens ab dem 8. Juni 2020 statt.

16 Fernunterricht

¹Für Kinder, die die Schule nicht besuchen können, wird der Fernunterricht fortgesetzt. Dieser wird von jenen Lehrpersonen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können in enger Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen aufgebaut.

17 Anlässe

¹Auf folgende Anlässe soll verzichtet werden:

- Anlässe mit interpersonellen Kontakten
- Anlässe mit grossem Personenvorkommen
- Lager
- Ausflüge mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Besuche öffentlicher Institutionen wie Museen, etc.
- Anlässe mit Elternbeteiligung

²Folgende Anlässe sind erlaubt:

- Unterricht im Freien
- Ausflüge im Klassenverband in der Nähe und mit möglichst wenigen Lehrpersonen



18 Schnupperbesuche

¹Schnupperbesuche innerhalb der Schule ohne Beteiligung der Eltern sind erlaubt.

²Möglichkeiten für die Besuche der zukünftigen Kindergärten und ihren Lehrpersonen wird die Schulleitung zusammen mit der Teamleitung Kindergarten prüfen.

19 Leistungsbewertungen

¹Bis zu den Sommerferien werden keine Noten und Prädikate mehr gemacht, die für das Zeugnis im Juni 2020 zählen. Notenschluss ist 16. März 2020.

²Sozial-, Leistungs-, Arbeitsverhalten etc. können bis zum Erstellen des Zeugnisses berücksichtigt werden.

Schulstandorte

20 Türöffnung / Wegführung

¹Türöffnung: Die Kinder betreten das Schulhaus wie gewohnt durch die Haupteingänge. Die Lehrpersonen kontrollieren, dass es beim Betreten des Schulgebäudes keine unnötigen Stau- oder Stossaktionen gibt und öffnen bei Bedarf weitere Flügel der Türen.

²Wegführung: Es sind im Moment keine speziellen Wegführungen an den Schulstandorten notwendig, da sich der Strom der Kinder mehrheitlich immer in dieselbe Richtung bewegt.

³Die Kinder werden sowohl zu Schulbeginn wie auch nach der grossen Pause von den Lehrpersonen im Schulzimmer empfangen. Die Lehrpersonen kontrollieren, ob die Kinder die Regeln einhalten.

21 Schulstandorte

¹Es werden für alle Schulstandort spezielle Weisungen erstellt, die neben den in diesem Konzept erwähnten Punkten auch Themen wie Zuständigkeiten oder Raumbeschränkungen regeln.

Überprüfung / Anpassung

21 Überprüfung / Anpassung

¹Das vorliegende Konzept wird wöchentlich überprüft und wenn nötig umgehend angepasst.

²Krankheitsfälle (Mitarbeitende und Lernende) werden wöchentlich erhoben und an die BKSD weitergeleitet.

Birsfelden, den 14. Mai 2020

Die Schulleitung